

März 2016

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst erneut im Rampenlicht des BGH

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes kommt nicht zur Ruhe. Erneut hatte der Bundesgerichtshof (BGH) am 09.03.2016 in zwei Urteilen gegen die VBL verkündet, dass auch die Neuregelungen der sog. Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge unwirksam sind.

Der öffentliche Dienst hat das System der Zusatzversorgung im Jahr 2002 umgestellt. Die bis dahin erworbenen Besitzstände sollten festgestellt und in Form einer Startgutschrift in das neue Versorgungssystem übertragen werden. Für rentenferne und rentennahe Jahrgänge gibt es hierzu unterschiedliche Berechnungsvorschriften. Rentenfern ist jemand grundsätzlich dann, wenn er am 01.01.2002 noch keine 55 Jahre alt war.

Bereits 2007 hatte der BGH die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge für unwirksam erklärt. Daraufhin haben sich die Tarifvertragsparteien im Jahr 2011 verständigt, die bisherigen Berechnungsbestimmungen beizubehalten und diese durch eine Vergleichsberechnung zu ergänzen. Doch diese Neuregelung war umstritten. Nunmehr hat der BGH entschieden, dass die Startgutschrift auch mit dieser Neuregelung wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nicht verbindlich festgelegt wird.

Die Urteile des BGH liegen noch nicht zur Auswertung vor. Die weitere Entwicklung darf gespannt abgewartet werden. Wie und wann werden die Tarifvertragsparteien reagieren bzw. nachbessern und sind ggf. Folgen für die Finanzierung der Zusatzversorgung zu erwarten?

Holger Rest
Rentenberater

Rentenberatungsbüro
Holger Rest

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de